



Beitrags- und Gebührenordnung

erstellt am 15.12.2009 durch den Gesamtvorstand
beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 25.07.2010
(einschließlich Änderungen durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 25.02.2012)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	2
II. Bearbeitungsgebühr und Aufnahmeantrag	2
III. Beiträge und Gebühren	2
1. Mitgliedsbeiträge	2
2. Zuchtgebühren	3
3. Prüfungsgebühren	3
4. HD-Gebühren	3
5. Andere Gebühren	3
IV. Kostenerstattung	3
1. Reisekosten	3
2. Übernachtungskosten	4
3. Verpflegungszuschuss	4
4. Ausnahmen	5
5. Vorstandsschaftssitzungen/Mitgliederversammlungen	5
6. Porto und Büromaterial	5
V. Schlussbestimmungen	5
 Anhang 1 – Tabelle zur Beitrags- und Gebührenordnung	 6

I. Allgemeines

Personen, die im Auftrage des Vereines tätig sind und dadurch Kosten haben, können diese Kosten im Rahmen dieser Gebührenordnung erstattet bekommen.

Alle Abrechnungen müssen in schriftlicher Form mit entsprechenden Originalbelegen beim Schatzmeister eingereicht werden.

Alle von dieser Gebührenordnung abweichenden Kostenerstattungen bedürfen der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.

II. Bearbeitungsgebühr und Aufnahmeantrag

Für den Verwaltungsaufwand bezüglich des Aufnahmeantrages ist eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 26,00 Euro zu entrichten, fällig mit Eingang des Aufnahmeantrages bei der Geschäftsstelle. Kann die Mitgliedschaft nicht erworben werden, erfolgt keine Rückerstattung der Bearbeitungsgebühr.

III. Beiträge und Gebühren

Die aktuellen Beiträge und Gebühren ergeben sich aus der im Anschluss an diese Ordnung beigefügten Tabelle (Anhang 1).

Beiträge und Gebühren, die nicht rechtzeitig entrichtet werden, können auch unter Einbeziehung der für die Rechtsverfolgung entstandenen Kosten vom Verein gerichtlich geltend gemacht werden.

1. Mitgliedsbeiträge

- a) Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. Januar eines jeden Jahres zur Zahlung fällig, jedoch spätestens bis 31. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres.
- b) Für Personen, die ihre Aufnahme nach dem 30.06. eines Jahres beantragen und aufgenommen werden, ermäßigt sich der erste Jahresbeitrag um die Hälfte. Dieser Beitrag wird fällig mit Ablauf des zweiten Monats nach Erwerb der Mitgliedschaft.
- c) Arbeitslose, Auszubildende, Schüler, Studenten und Rentner zahlen gegen unaufgeforderte Vorlage eines geeigneten Nachweises bis 31.12. eines jeden Jahres für das Folgejahr einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag.
- d) Bei Beendigung der Mitgliedschaft während des laufenden Jahres - unabhängig vom Grund der Beendigung - erfolgt keine Rückerstattung von geleisteten Zahlungen für das laufende Jahr.

2. Zuchtgebühren

Der Verein ist nicht verpflichtet, ohne Bezahlung der jeweiligen Gebühr die entsprechende Leistung zu erbringen. Hat der Verein die beantragte Leistung jedoch erbracht, können die Gebühren auch unter Einbeziehung der für die Rechtsverfolgung entstandenen Kosten vom Verein gerichtlich geltend gemacht werden.

3. Prüfungsgebühren

Der Verein ist nicht verpflichtet, ohne Bezahlung der jeweiligen Gebühr die entsprechende Leistung zu erbringen. Hat der Verein die beantragte Leistung jedoch erbracht, können die Gebühren auch unter Einbeziehung der für die Rechtsverfolgung entstandenen Kosten vom Verein gerichtlich geltend gemacht werden.

4. HD-Gebühren

a) Auswertungsgebühren

Der Eigentümer des Hundes trägt die Kosten der Auswertung durch die Auswertungsstelle selbst.

b) Gebühr Obergutachten

Die Kosten für den Obergutachter und dessen Auswertung trägt der Eigentümer des Hundes. Der Verein muss für den Verwaltungsaufwand eine Bearbeitungsgebühr erheben.

5. Andere Gebühren

Erbringt der Verein für seine Mitglieder Leistungen, durch die dem Verein Kosten entstehen, sind diese nach den Vorschriften dieser Ordnung zu erstatten.

IV. Kostenerstattung

Grundsätzlich sind die nachfolgenden Kosten erstattungsfähig:

1. Reisekosten

Bei Reisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln, begrenzt auf die Kosten einer Bahnfahrt 2. Klasse sowie ggf. Zubringerkosten in angemessener Höhe erfolgt die Erstattung gemäß Original-Beleg. Abweichungen davon sind nur nach vorheriger Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand möglich. Bei Reisen mit eigenem Pkw erfolgt eine pauschale Erstattung von 0,30 Euro pro gefahrenem Kilometer der nach wirtschaftlichen Abwägungen günstigsten Wegstrecke. Im

Zweifelsfall wird die durch gängige Routenplaner ermittelte schnellste Strecke zu Grunde gelegt.

Reisekosten sind insbesondere erstattungsfähig für

- Vorstandsmitglieder (inkl. Beisitzer) und Zuchtgremiumsmitglieder im Rahmen einer satzungsgemäßen Tätigkeit,
- Sonderleiter und Ringhelfer im Rahmen ihrer Tätigkeit bei Ausstellungen mit angegliederter Sonderschau,
- Hilfspersonen im Rahmen ihrer Tätigkeit bei Ausstellungen mit angegliederter Sonderschau am Infostand z.B. in Dortmund zur Präsentation des BSB e.V. (begrenzt auf 2 Helfer pro Infostand und Tag),
- Vortragende und Organisatoren im Rahmen von Schulungen des Vereins.

2. Übernachtungskosten

Übernachtungsgeld ist erstattungsfähig bei der notwendigen Anwesenheit von mehr als 8 Stunden/Tag sowie bei einer Entfernung des Veranstaltungsortes zum Wohnort von mehr als 150 km. Liegt die Entfernung darunter und sofern die Übernachtungskosten die zusätzlichen Kilometerkosten nicht übersteigen, sind stattdessen die Übernachtungskosten erstattungsfähig. Die Übernachtungskosten dürfen ein regionales Mittelmaß nicht überschreiten. Für mitgenommene Partner kann keine Übernachtung verrechnet werden.

Übernachtungsgeld ist unter vorstehenden Bedingungen insbesondere erstattungsfähig für

- Vorstandsmitglieder (inkl. Beisitzer) und Zuchtgremiumsmitglieder im Rahmen einer satzungsgemäßen Tätigkeit
- Vortragende und Organisatoren im Rahmen von Schulungen des Vereins.

3. Verpflegungszuschuss

Insbesondere nachfolgende Personen, die bei Veranstaltungen des Vereins tätig sind, können einen Verpflegungszuschuss von 7,50 Euro pro Tag verrechnen.

- Vorstandsmitglieder (inkl. Beisitzer) und Zuchtgremiumsmitglieder im Rahmen einer satzungsgemäßen Tätigkeit,
- Vortragende und Organisatoren im Rahmen von Schulungen des Vereins,
- Vom geschäftsführenden Vorstand ernannte Hilfspersonen bei Veranstaltungen des Vereins.

Bei Ausstellungen des Vereins wird das Ringpersonal mit Speisen und Getränken pro Ring und Ausstellungstag versorgt.

Pro Infostand und Tag ist ein Verpflegungszuschuss von 15,00 Euro (2 Personen) zu erstatten.

4. Ausnahmen

Richter bei Ausstellungen oder Leistungsrichter sind im Rahmen ihrer Richtertätigkeit nach der VDH-Spesenordnung zu bezahlen.

5. Vorstandssitzungen / Mitgliederversammlungen

Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind zur satzungsgemäßen Verwirklichung der Ziele des Vereins zwingend erforderlich. Sie sind Pflicht für jeden gewählten Vertreter.

Der Verein trägt während der Sitzungen bzw. Mitgliederversammlungen die Kosten für Getränke der gewählten Vertreter.

6. Porto und Büromaterial

Gegen Vorlage entsprechender Originalbelege werden die im Rahmen einer Tätigkeit für den Verein entstandenen Portokosten und Büromaterial ersetzt. Einzelposten, die 150,00 Euro überschreiten, bedürfen der vorherigen Genehmigung des geschäftsführenden Vorstands.

V. Schlussbestimmungen

1. Die Abrechnungen sind möglichst umgehend nach der jeweiligen Veranstaltung einzureichen, spätestens jedoch zum darauf folgenden Quartal (31.3., 30.06., 30.09. und 31.12.). Ist dies nicht der Fall, erlischt der Anspruch.
2. Beträge aus Abrechnungen, die dem Verein überlassen wurden, sind als Spende zu erfassen und zu verbuchen.
3. Jeder Bezieher von Kostenerstattungen ist für deren steuerliche Behandlung selbst verantwortlich.

Anhang 1 – Tabelle zur Beitrags- und Gebührenordnung

Art	Euro	Bemerkungen
Mitgliedsbeiträge		
Bearbeitungsgebühr Aufnahmeantrag	26,00	einmalig
Jahresbeitrag Vollmitglied	41,00	inkl. Vereinszeitschrift
Jahresbeitrag Familienmitglied	31,00	ohne Vereinszeitschrift
Jahresbeitrag Arbeitslose/Schüler/Auszubildende/Studenten/Rentner	31,00	inkl. Vereinszeitschrift
Zeitschriften		
Belgierblick Jahresabonnement	28,00	4 Ausgaben jährlich
Belgierblickausgabe einmalig	7,50	zzgl. 1,45 Porto
Unser Rassehund (VDH-Zeitschrift) Abonnement	25,00	12 Ausgaben jährlich
Zuchtgebühren		
Internationaler Zwingernamenschutz	85,00	
Auslagen für Zwinger- und Wurfabnahmen werden dem Zuchtwart durch den Züchter erstattet	0,30/km + 30,00	pro gefahrenem Kilometer + Tagespauschale
Eintragungsgebühr pro Welpen	35,00	inkl. Ahnentafel zzgl. 11,00 Porto
Ahnentafelübernahme	25,00	Nichtmitglieder 35,00
Ersatzahnentafel	25,00	Nichtmitglieder 35,00
Auslandsanerkennung	50,00	Nichtmitglieder 60,00

HD-Auswertung	42,50	Nichtmitglieder 52,50
ED-Auswertung	25,00	Nichtmitglieder 35,00
Spondylose-Auswertung	25,00	Nichtmitglieder 35,00
Vorstellung zur Registrierung	25,00	Nichtmitglieder 35,00
Registrierbescheinigung	25,00	Nichtmitglieder 35,00
Adressänderung bei Zwingerschutzkarte	30,00	Nichtmitglieder 40,00
Verhaltenstest/Team-Test	15,00	Nichtmitglieder 20,00

*geändert durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 25.02.2012 zu
Ziff. III.1
Ziff. IV.1, 2, 4*